

AD-HOC - Kommission  
Schaden UVG

Zürich, 18. Juli 1984  
revidiert am 25. Juni 1992

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 8/84 Sachschäden

UVG Art. 10 und 12

Muss ein Arzt oder eine medizinische Hilfsperson Kleidungsstücke, Schuhe, Eheringe oder andere Schmuckstücke aufschneiden bzw. auf-trennen, damit die zweckmässige Behandlung eingeleitet werden kann, so sieht das UVG für solchen Sachschaden keine Leistungen vor. Gleichwohl rechtfertigt es sich, die Kosten in vernünftigem Rahmen zu begleichen. Wenn teurere Dinge beschädigt worden sind, werden Beiträge bis maximal Fr. 500.-- ausgerichtet.